

Entwurf

Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 Zweck und Grundsätze

B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Ehrungen
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

C. BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- § 6 Beiträge und Gebühren
- § 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Haftung

D. DIE VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

- § 9 Die Vereinsorgane
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Der geschäftsführende Vorstand
- § 12 Rechnungsprüfer

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- § 13 Ordnungen und Richtlinien
- § 14 Auflösung des Vereins



A. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der im Jahre 1974 gegründete Verein führt den Namen
„Volleyball-Club Ober-Roden" (kurz: VCOR).
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Rödermark.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. 4. bis zum 31. 3. des darauffolgenden Jahres.
4. Die Vereinsfarben sind weiß/rot.

§ 2

Zweck und Grundsätze

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
2. **Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.**
3. Der Verein gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit Volleyball zu spielen.
4. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Breiten- und Leistungs-Volleyball, die sportliche Freizeitgestaltung durch Volleyball, die Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen ab 8 Jahren, die internationale Begegnung durch Volleyball.
5. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
2. Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird gültig, wenn der geschäftsführende Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Bei Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.
3. Die Mindest-Mitgliedsdauer beträgt ein halbes Jahr.

§ 4

Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Ehrenmitglieder werden durch den Hauptvorstand mit 4/5 Mehrheit vorgeschlagen und ernannt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft kann befristet werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.



2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an den Vorstand jeweils zum 1.4. oder 1.10., sofern die Mindest-Mitgliedsdauer von einem halben Jahr bis dahin erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet darüber in geheimer Abstimmung mit 3/5 (60%) Mehrheit. Die Abstimmung wird nur dann durchgeführt, wenn 4/5 (80%) der Vorstandsmitglieder anwesend sind, andernfalls erfolgt eine zweite Vorstandssitzung. Hier genügen dann mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
 - c) wenn ein Mitglied die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist, missachtet. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Dem betreffenden Mitglied ist in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands vor Abstimmung Gelegenheit zu geben, zur Sache Stellung zu nehmen. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss innerhalb von 2 Wochen schriftlich zuzustellen unter Angabe der Gründe, die den Ausschluss veranlasst haben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen diesen Beschluss Beschwerde an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn sie schriftlich innerhalb von 2 Wochen, beginnend mit der Zustellung des Ausschlusschreibens, eingereicht wird. Über den Grund des Ausschlusses ist der Rechtsweg unzulässig. Die Beschwerde kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verworfen werden.